

## SATZUNG DER ZEITSCHRIFT FÜR SPRACHWISSENSCHAFT

*Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 24.02.2022 in Tübingen (online)*

1. Die Redaktion ist auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 10. März 1981 eine ständige Einrichtung der DGfS, deren personelle Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Vorrangige Aufgabe der Redaktion ist es, über die Annahme und Ablehnung der eingegangenen Manuskripte zu entscheiden, die Zeitschrift für Sprachwissenschaft, Organ der Deutschen Gesellschaft für Sprachwissenschaft, zu redigieren, auf die Einhaltung der eingegangenen Herausgabetermine hinzuwirken, sowie insbesondere die Kommunikation zwischen den Autoren, der Redaktion, dem Gutacherrat, dem Verlag und der Druckerei zu pflegen.
3. Der Redaktion steht ein Begutachtungsrat zur Seite, dessen Mitglieder in der Regel aus dem Mitgliedskreis der DGfS stammen. Der Begutachtungsrat soll nicht weniger als 20 Mitglieder aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Forschungsbereichen umfassen. Die Zusammensetzung des Begutachtungsrates wird durch die Redaktion in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt. Auf Vorschlag der Redaktion wird in Abstimmung mit dem Vorstand über die Zusammensetzung des Begutachtungsrates in regelmäßigen Abständen – spätestens aber nach fünf Jahren – erneut befunden.
4. Vorrangige Aufgabe des Begutachtungsrates ist die Begutachtung eingegangener Manuskripte. Es steht der Redaktion jedoch frei, auch Gutachten von dritter Seite zu erbitten. Über die Annahme bzw. Ablehnung eingegangener Manuskripte entscheidet die Redaktion in der Regel auf der Basis der internen oder externen Gutachten.
5. Die Redaktion behält es sich vor, über die Annahme bzw. Ablehnung eingegangener Manuskripte ohne vorherige Konsultation des Begutachtungsrates zu entscheiden.
6. Die Zeitschrift für Sprachwissenschaft ist für alle Forschungsbemühungen innerhalb und außerhalb der DGfS offen. Sie strebt eine thematische sowie methodologische Vielseitigkeit und Ausgewogenheit der Beiträge an.
7. Mitglieder der Redaktion sowie Mitglieder des Begutachtungsrates haben das Recht, Zeitschriftenbeiträge einzuwerben. Eingeworbene Beiträge dürfen gegenüber unaufgefordert eingereichten Beiträgen nach Maßgabe des fachlichen Urteils der Mitglieder der Redaktion und des Begutachtungsrates nicht bevorzugt werden.
8. Die Redaktion bestimmt aus ihrer Mitte ein federführendes Redaktionsmitglied, ein für Rezensionen zuständiges Redaktionsmitglied sowie ein Redaktionsmitglied für die technische Herstellung. Diese Ämter können von ein und derselben Person ausgeübt werden. Die weitere interne Arbeitsteilung der Redaktion bestimmt die Redaktion selbst.
9. Das federführende Redakteursmitglied bestimmt die Anschrift der Redaktion.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Redaktionssitzungen werden Beschlussprotokolle angefertigt. Über die Annahme oder Ablehnung der Einrei-

chungen wird umgehend informiert. Angenommene und zur Überarbeitung zurückgegebene Manuskripte werden grundsätzlich mit den begründenden Gutachten versandt. Sofern gewünscht, wird bei einer Ablehnung die Begründung für die Ablehnung des Manuskripts mitgeteilt.

11. Beiträge von amtierenden Mitgliedern der Redaktion sollen während der jeweiligen Amtszeit nicht angenommen werden.
12. Das federführende Redaktionsmitglied berichtet einmal jährlich dem Vorstand über die Arbeit der Redaktion. Es wird eine Übersicht über die eingegangenen Manuskripte und ihre Annahme oder Ablehnung zusammengestellt. Die Protokolle der Redaktionssitzungen werden dem Vorstand zur Kenntnis gegeben. Konzeptionelle und strukturelle Veränderungen der Zeitschrift werden von Redaktion und Vorstand gemeinsam beraten und beschlossen.
13. Jedes Redaktionsmitglied ist verpflichtet, zur Erfüllung der vorrangigen Aufgabe der Redaktion (s. § 2) beizutragen. Redaktionsmitglieder sind an bestehende Beschlüsse gebunden.
14. Die Redaktion hat fünf Mitglieder. Jedes Jahr wird mindestens eins, nach Möglichkeit aber nicht mehr als zwei der fünf Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der DGfS durch Wahl aus dem Kreise der Kandidierenden für vier Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich, auch für eine kleinere Zahl von Jahren.
15. Vorstand, Redaktion und Mitglieder der DGfS benennen bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung Kandidierenden für die Wahl. Die Redaktionsmitglieder, für die eine Neuwahl erfolgen soll, sowie die nominierten Kandidierenden werden den Mitgliedern der DGfS rechtzeitig vor der Wahl genannt.
16. Scheidet ein Redaktionsmitglied vor dem Ablauf von vier Jahren aus der Redaktion aus, bestimmt die Redaktion umgehend ein stellvertretendes Redaktionsmitglied, um die redaktionelle Arbeit bewältigen zu können. Das stellvertretende Redaktionsmitglied stellt sich auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung der DGfS zur Wahl für eine reguläre Amtszeit.
17. Kommt die Redaktion ihren Aufgaben nicht oder nur unvollkommen nach, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Redaktion insgesamt oder einzelne Mitglieder der Redaktion ihres Amtes entheben. Hierfür sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.